

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juni 1955	Nr. 9
Tag	Inhalt:	Seite
31. 5. 55	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz.	25
4. 6. 55	Verordnung über die Gründungsbehörde für den Lahnverband.	25
22. 6. 55	Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden.	25

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz.

Vom 31. Mai 1955.

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 werden die Worte „15. Oktober 1955“ durch die Worte „31. Dezember 1960“ ersetzt.
2. Folgender § 27a wird eingefügt:

„§ 27 a

Die obere Jagdbehörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zur Lenkung der Niederwildhege in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Revieren zeitweise eine Jagdausübung auf einzelne Wildarten während der allgemeinen Schonzeiten zulassen. Solche Anordnungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1955.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
H a c k e r

Verordnung über die Gründungsbehörde für den Lahnverband.

Vom 4. Juni 1955.

Auf Grund des § 152 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933) wird verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident in Wiesbaden ist die Gründungsbehörde für den Lahnverband, der in Ausführung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Lande Hessen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Errichtung einer Lahntalsperre bei Laasphe vom 18. März/9. Mai 1955 gegründet werden soll.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juni 1955:

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
H a c k e r

Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden.

Vom 22. Juni 1955.

Auf Grund des § 27 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Aufwandentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des ehrenamtlichen

Kassenverwalters ist Höchstsatz die nächsthöhere Gruppe, Mindestsatz die nächstniedere Gruppe der folgenden Regelsätze:

In Gemeinden mit	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister monatlich Deutsche Mark	Gruppenbezeichnung	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter monatlich Deutsche Mark
101— 200 Einw.	EB 14	100.—	EK 14	70.—
201— 300 Einw.	EB 13	120.—	EK 13	85.—
301— 400 Einw.	EB 12	150.—	EK 12	105.—
401— 500 Einw.	EB 11	180.—	EK 11	130.—
501— 600 Einw.	EB 10	210.—	EK 10	155.—
601— 700 Einw.	EB 9	250.—	EK 9	180.—
701— 800 Einw.	EB 8	280.—	EK 8	205.—
801— 900 Einw.	EB 7	320.—	EK 7	230.—
901—1000 Einw.	EB 6	360.—	EK 6	255.—
1001—1250 Einw.	EB 5	400.—	EK 5	280.—
1251—1500 Einw.	EB 4	440.—	EK 4	320.—
1501—2000 Einw.	EB 3	540.—	EK 3	380.—
2001—2500 Einw.	EB 2	640.—	EK 2	450.—
2501 und mehr Einw.	EB 1	700.—	EK 1	500.—

(2) In Gemeinden mit 2501 und mehr Einwohnern beträgt der Höchstsatz der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters 770.— Deutsche Mark, der des ehrenamtlichen Kassenverwalters 550.— Deutsche Mark monatlich; in Gemeinden mit 101 bis 200 Einwohnern beträgt der Mindestsatz der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters 80.— Deutsche Mark, der des ehrenamtlichen Kassenverwalters 55.— Deutsche Mark monatlich.

(3) In Gemeinden mit nicht mehr als 100 Einwohnern beträgt der Höchstsatz der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister 100.— Deutsche Mark und für den ehrenamtlichen Kassenverwalter 70.— Deutsche Mark.

(4) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Kassenverwalters darf 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Für die Zugehörigkeit der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter zu den in § 1 genannten Gruppen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

§ 3

Naturalleistungen sind mit ihrem durchschnittlichen Ertragswert auf die Aufwandsentschädigung anzurechnen.

§ 4

Die Aufwandsentschädigung umfaßt nicht den Ersatz der baren Auslagen.

§ 5

Eine Sondervergütung für die Führung der Geschäfte des Standesbeamten wird durch die Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen.

§ 6

Vertragliche Regelungen über die Bereitstellung von privaten Räumen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder Kassenverwalters zur Benutzung für Gemeindezwecke werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 23. Dezember 1952 (GVBl. S. 175) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1955.

Der Hessische Minister des Innern

Schneider